

Tenor der Gerichtsentscheidung · A40-142261-2012 · 12.07.2013

A40-142261-2012

12.07.2013

Neuntes Arbitrageberufungsgericht

Tenor der Gerichtsentscheidung

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 42.623400 RUB; effective date 12.07.2013.

Russian source file: A40-142261-2012_20130712_Postanovlenie_apelljacionnoj_instancii.pdf

58/2013-97652(1)

9. Schiedsgericht 127994, Moskau, GSP-4, Straw Guard Passage, 12 E-Mail-Adresse: info@mail.9aac.ru
Website-Adresse: <http://www.9aas.arbitr.ru> DECISION No. 09AP-13373/2013

d. Moskauer Fall Nr. A40-142261/2012 12. Juli 2013

Resolution am 9. Juli 2013 Die Resolution wurde vollständig am 12. Juli 2013

Das neunte Berufungsgericht besteht aus: Vorsitzender Richter L.A. Moskvina, Richter: Pronnikova E.V., Tsymbarenko I.B., unter Beibehaltung des Protokolls durch den stellvertretenden Richter V.V. Strukova, stellvertretende Richterin Marnova Yu.P., nach Prüfung in einer offenen Gerichtssitzung in Halle Nr. 13 die Berufung des Bundesmonopoldienstes gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Stadt. Moskau vom 19. März 2013 in der Sache Nr. A40-142261/2012 Richter Blinnikova I.A., gemäß der Anwendung des OJSC "Pharmstandard" (OGRN 1060274031047, 141700, Moskauer Gebiet, Dolgoprudny, Likhachevsky Prost, 5B) an den Bundes-Antimonopoldienst über die Anerkennung der rechtswidrigen Entscheidung unter Beteiligung von: vom Antragsteller: Arkhangelskaya M.A., nach dov. ab 09.01.2013 Nr. 2, Fedlyuk V.P., nach dov. vom 29.12.2012 Nr. 1289; vom Beklagten: Aleshin K.N. Dov. ab 23.08.2012 NoCA/27371, Kozlov E.V. Dov. ab 13.08.2012 NoIA/26023, Abakumova Yu.I. Dov. ab 29.08.2012 NoIA/28064

S T A N W A I L: Die Entscheidung des Schiedsgerichts von Moskau vom 19.03.2013, die in diesem Fall angenommen wurde, als illegal anerkannt und die Resolution des Bundesmonopoldienstes in Russland vom 25.09.2013 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die Übernahme der Verantwortlichkeit für Pharmstandard, die in Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehen ist. Zur Unterstützung der Entscheidung wies das Gericht erster Instanz auf eine Verletzung des Verfahrens zur Übernahme der Verantwortlichkeit durch die Verwaltungsorgane hin. Nicht einverstanden mit der Entscheidung, die FAS von Russland appellierte, in dem er bat, zu annullieren und eine neue gerichtliche Handlung auf den Fall zu nehmen, um sich zu weigern, die genannten Anforderungen zu erfüllen. In der Begründung zeigt es die Inkonsistenz der Schlussfolgerungen des Gerichts mit den Umständen des Falles sowie eine Verletzung der Normen des materiellen Rechts.

2 A40-142261/12-120-1410

In der Gerichtssitzung unterstützte der Vertreter des Beschwerdeführers die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, stimmte den Argumenten der Beschwerde nicht zu, hielt sie für unbegründet, bat das Gericht, unverändert zu bleiben, und weigerte sich, der Beschwerde nachzukommen. Nachdem das Berufungsgericht die Fallunterlagen geprüft, die Argumente der Beschwerde geprüft und die

Standpunkte der Vertreter der Parteien gehört hatte, die ihre Argumente und Forderungen in der Gerichtssitzung unterstützt hatten, kam es zu dem Schluss, dass es keinen Grund gibt, den angefochtenen Rechtsakt aufzuheben, und zwar ausgehend von den folgenden: Wie aus dem Fall Materialien, die Entscheidung der FAS von Russland vom 25.05.2012 in der Sache Nr. 1 11/202-11 Pharmstandard und CJSC ROSTA wurden als Verstöße gegen Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs festgestellt, indem sie eine Vereinbarung geschlossen und umgesetzt haben, die zur Beibehaltung des Preises bei der Auktion Nr. 091127/001550/312 lot.16 Auf der Grundlage der Entscheidung 21.06.2012 FAS Russland gegen JSC "Pharmstandard" wurde Fall Nr. 1 14.32/306-12 auf Verwaltungsdelikt und machte Protokoll Nr. 1 14.32/306-12 vom 19.07.2012 auf Verwaltungsdelikt auf die Tatsache der Verletzung von Teil 1 des Artikels 14.32 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation. Durch die Entscheidung der FAS von Russland vom 25.09.2012 im Fall der Verwaltungsdelikt Nr. 1 14.32/306-12, Pharmstandard OJSC wurde in die administrative Verantwortung nach Teil 1 des Art. 1 gebracht. 14.32 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation und eine Geldbuße von 201 381 295 wurde gegen das Unternehmen 10 RUB (ca. 0,23 EUR) verhängt Diese Umstände waren die Grundlage für die Berufung von Pharmstandard OJSC beim Schiedsgericht mit dem oben genannten Antrag. Bei der Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens ging das Gericht erster Instanz rechtmäßig von der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses aus. Nach Artikel 210 der CPC der Russischen Föderation prüft das Schiedsgericht in der Gerichtssitzung bei der Prüfung eines Falls, in dem die Entscheidung einer Verwaltungsstelle angefochten wird, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses und stellt die Verfügbarkeit der einschlägigen Befugnisse der Verwaltungsstelle fest, die den angefochtenen Beschluss erlassen hat. , legt die einschlägigen Befugnisse der Verwaltungsstelle fest, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, legt die Entscheidung des Gerichts fest. ob es rechtliche Gründe für die Heranziehung der Verantwortlichkeit gab, ob das festgelegte Verfahren zur Heranziehung der Verantwortung eingehalten wurde, ob die Verjährungsfristen für die Heranziehung der Verantwortlichkeit nicht abgelaufen sind, sowie sonstige für den Fall relevante Umstände. Bei der Prüfung eines Falles, in dem eine Entscheidung einer Verwaltungsstelle angefochten wird, ist das Schiedsgericht nicht an die in der Anmeldung enthaltenen Argumente gebunden und hat die angefochtene Entscheidung vollständig zu überprüfen. Gemäß Artikel 22 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" stellt die Antimonopolbehörde die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Antimonopolgesetzgebung durch die föderalen Exekutivbehörden, die staatlichen Behörden der konstituierenden Einheiten der Russischen Föderation, lokale Selbstverwaltungsorgane, andere Stellen oder Organisationen, die die Funktionen dieser Stellen ausüben, zur Verfügung. sowie staatliche außerbudgetäre Mittel, Wirtschaftseinheiten, Einzelpersonen, auch in den Bereichen Land, Untergrund, Wasserressourcen und andere natürliche Ressourcen; Verstöße gegen das Antimonopolrecht aufdeckt, Maßnahmen ergreift, um Verstöße gegen das Antimonopolrecht zu unterbinden, und für solche Verstöße vor Gericht stellt; verhindert monopolistische Aktivitäten, unlauteren Wettbewerb, andere Verstöße gegen die Antimonopolgesetzgebung durch Bundesbehörden;

3 A40-142261/12-120-1410

Organe der Staatsgewalt der konstituierenden Einheiten der Russischen Föderation, lokale Selbstverwaltungsorgane, andere Organe oder Organisationen, die die Funktionen dieser Organe wahrnehmen, sowie staatliche außerbudgetäre Fonds, wirtschaftliche Einheiten, Einzelpersonen. Das Verfahren zur Prüfung von Fällen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung ist in Kapitel 9 des Bundesgesetzes festgelegt. Gemäß Artikel 39 Teil 1 und Teil 3 des Gesetzes leitet die Antimonopolbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse Fälle wegen Verletzung der Antimonopolgesetzgebung ein und prüft sie. Grundlage für die Einleitung und Prüfung eines Falles wegen Verletzung der Antimonopolgesetzgebung durch die Antimonopolbehörde ist unter anderem die Erklärung einer juristischen Person, die Anzeichen einer Verletzung der Antimonopolgesetzgebung anzeigt. Gemäß Artikel 44 Teil 6 des Gesetzes hat die Antimonopolbehörde bei der Prüfung des Antrags oder der Unterlagen das Recht, von Handelsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen, ihren Beamten, föderalen Exekutivbehörden, ihren Beamten, staatlichen Behörden der konstituierenden Einheiten der Russischen Föderation, ihren Beamten, lokalen Selbstverwaltungsorganen und ihren Beamten zu

verlangen. sonstige Aufgaben dieser Einrichtungen oder Organisationen, ihre Beamten sowie staatliche außerbudgetäre Fonds, ihre Beamten, Einzelpersonen, einschließlich einzelner Unternehmer, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesetzgebung der Russischen Föderation über Staatsgeheimnisse, Bankgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse oder andere durch Gesetzesdokumente geschützte Geheimnisse, schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu den in der Anmeldung oder in den Materialien genannten Umständen. Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes bewertet die Kommission bei ihrer Entscheidung über einen Verstoß gegen das Monopolrecht die von den an dem Fall beteiligten Personen vorgelegten Beweise und Argumente. legt die Normen des Antimonopols und andere Gesetzgebung der Russischen Föderation, verletzt als Folge der Durchführung der Aktionen (Untätigkeit) von der Kommission betrachtet. Bei der Entscheidung, Pharmstandard in die administrative Verantwortung zu nehmen, handelte der Beklagte daher im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Zuständigkeit. Gemäß Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation ist der Abschluss eines Abkommens durch eine wirtschaftliche Einheit nach dem Antimonopolrecht der Russischen Föderation inakzeptabel, sowie die Teilnahme an ihr oder die Durchführung koordinierter Maßnahmen durch eine wirtschaftliche Einheit, die nach den Antimonopolgesetzen der Russischen Föderation nicht akzeptabel sind, die Verhängung einer Geldbuße gegen juristische Personen in Höhe von einem Hundertstel eines Jahres nach sich zieht. bis zu fünfzehn Hundertstel des Betrags des Täters aus dem Verkauf von Waren (Arbeit, Dienstleistungen), auf dem Markt eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, oder von einem Zehntel bis zu einer Sekunde der anfänglichen Kosten des Gegenstands des Handels, aber nicht weniger als hunderttausend Rubel, und wenn der Betrag des Täters aus dem Verkauf von Waren (Arbeit, Dienstleistungen), auf dem Markt, auf dem eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, 75 Prozent des Gesamtbetrags des Erlöses des Täters aus dem Verkauf aller Waren (Werke, Dienstleistungen) oder einer auf dem Markt für Waren (Werke, Dienstleistungen) begangenen Verwaltungsübertretung übersteigt, deren Verkauf zu Preisen (Zöllen) erfolgt, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation geregelt sind - in Höhe von drei Tausendstel bis drei Hundertstel der Erlöse des Täters aus dem Verkauf von Waren (Arbeits-) Dienstleistungen, auf dem Markt, auf dem eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, aber nicht weniger als hunderttausend Rubel. Gemäß Teil 1 des Artikels. 25.1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation, die Person, in Bezug auf die Verfahren im Falle einer Verwaltungsübertretung durchgeführt werden, hat das Recht, sich mit allen Materialien vertraut zu machen

4 A40-142261/12-120-1410

Fälle, Erklärungen, Beweismittel, Petitionen und Anfechtungen, Rechtshilfe eines Verteidigers sowie andere Verfahrensrechte in Übereinstimmung mit diesem Kodex. In Ordnung. 3 st. 25.4 Der Fall einer Verwaltungsübertretung, die von einer juristischen Person begangen wurde, wird unter Beteiligung ihres gesetzlichen Vertreters oder Verteidigers betrachtet. In Abwesenheit dieser Personen kann der Fall nur in den in Artikel 28.6 Teil 3 dieses Kodex vorgesehenen Fällen behandelt werden, oder wenn Daten über die ordnungsgemäße Mitteilung der Personen über Ort und Zeitpunkt der Prüfung des Falls vorliegen und wenn sie keinen Antrag auf Verschiebung der Prüfung des Falls erhalten haben oder wenn ein solcher Antrag unbefriedigend bleibt. Die vorstehenden Rechtsvorschriften sollen Verfahrensgarantien für die Person bieten, die der Verwaltungsverantwortung übertragen wird. Ohne die Möglichkeit, die Verfahrensrechte der Person auszuüben, kann der Fall einer Verwaltungsübertretung nicht umfassend, umfassend und objektiv betrachtet werden. Wie vom Gericht festgestellt und aus den Fallunterlagen hervorgeht, wurde das Protokoll über Verwaltungsübertretungen vom 19.07.2012 Nr. 1 14.32/3-6-12 in Anwesenheit eines Vertreters der Gesellschaft von Arkhangelskaya M.A. erstellt. Der angefochtene Beschluss vom 25.09.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12, die FAS von Russland in Abwesenheit eines Vertreters des Unternehmens ausgestellt, während die Fallmaterialien keine Beweise für die Mitteilung des Unternehmens über den Zeitpunkt und Ort seiner Vorbereitung enthalten. Die Beschwerdekammer stimmt dem Urteil des erstinstanzlichen Gerichts zu, dass die gedruckte Kopie der Nachverfolgung einer Postsendung mit der Postkennung 12399553105825 von der offiziellen Website des Föderativen Einheitsunternehmens „Mail of Russia nicht als Beweis für eine ordnungsgemäße Benachrichtigung der Person über den Zeitpunkt und den Ort der Entscheidung im Falle einer Verwaltungsübertretung dienen kann. weil es nicht möglich ist, den Empfänger und den Inhalt der Sendung zu identifizieren. Gleichzeitig, alle Register, Briefe der Korrespondenz Lieferung an die Post, Listen, die Ihnen erlauben, festzustellen,

dass die angegebene Postsendung mit der Postkennung 12399553105825 eine Mitteilung über den Zeitpunkt und Ort der Betrachtung dieses Falles an Pharmstandard LLC gesendet hat, hat die Antimonopolbehörde nicht vorgelegt. Das Gericht stellte somit fest, dass der Antragsteller keine Möglichkeit hatte, seine Rechte nach Artikel auszuüben. 24.4, 24.5, 25.1, 25.4, 25.5 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation im Falle einer Verwaltungsübertretung. Der Beschwerdeführer wurde nicht ordnungsgemäß über Datum, Ort und Uhrzeit der Entscheidung im Falle einer Verwaltungsübertretung informiert, und daher stützten sich die Schlussfolgerungen der Verwaltungsbehörde zur Verwaltungsübertretung des Beschwerdeführers auf Beweise, die unter Verletzung des Gesetzes erlangt wurden, was kraft h unzulässig war. 3 st. 26.2 RF Verwaltungscode. Nach den Bestimmungen der Artikel 29.7, 29.10 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation ist es die Entscheidung über die Übernahme der Verantwortlichkeit, die eine Handlung ist, in der die Umstände, die während der Prüfung des Falles festgestellt wurden, aufgezeichnet werden und durch deren Erlass die Verantwortlichkeit gebracht wird. Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist es legitim, den Schluss zu ziehen, dass das Gericht der ersten Instanz die Entscheidung im Fall einer Verwaltungsübertretung von der Antimonopolbehörde unter Verletzung der gesetzlichen Rechte des Antragstellers getroffen hat, weil der Bevollmächtigte, der am vereinbarten Tag die Interessen des Antragstellers zu vertreten schien, nicht zugelassen wurde. , als Folge dessen die Person in die administrative Verantwortung gebracht wird Es ist der Möglichkeit beraubt, ihre Rechte nach dem Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation auszuüben.

5 A40-142261/12-120-1410

Diese Verstöße sind erheblich und erlaubten keine umfassende, vollständige und objektive Prüfung des Falles einer Verwaltungsübertretung, die gemäß Absatz 10 des oben genannten Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation die Grundlage für die Anerkennung der Rechtswidrigkeit und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsorgans ist. Gemäß Artikel 1.6 Teil 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Russischen Föderation darf eine Person, die der Verantwortlichkeit unterstellt ist, nicht der Verwaltungsstrafe und den Maßnahmen zur Gewährleistung des Verfahrens im Falle einer Verwaltungsübertretung unterworfen werden, es sei denn, dies geschieht aus den vom Gesetz vorgeschriebenen Gründen und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise. Die Einhaltung der im Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation festgelegten Verfahrensanforderungen durch die Verwaltungsbehörde im Fall einer Verwaltungsübertretung ist zwingend erforderlich, da sie die Einhaltung der Garantien für den Schutz der Rechte der verantwortlichen Person gewährleistet. Gemäß Artikel 211 Teil 2 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation, Absatz 17 der Entschließung des Plenums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 27.01.2003 Nr. 2 "In einigen Fragen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation", Absatz 10 der Entschließung des Plenums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 02.06.2004 Nr. 10 "Auf einige Fragen, die in der gerichtlichen Praxis bei der Prüfung von Fällen von Verwaltungsübertretungen entstanden", Verletzung der Bestimmungen des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation Das Gesetz, die Garantien für den Schutz der Rechte von Personen bietet, die in die administrative Verantwortung gebracht werden , ist von wesentlicher Bedeutung und kann als unabhängige Grundlage für die Anerkennung der Rechtswidrigkeit und die Aufhebung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Übernahme der Verantwortlichkeit dienen. Andere in der Berufung angeführte Argumente widerlegen nicht die Schlussfolgerungen des erstinstanzlichen Gerichts und weisen nicht auf das Vorliegen von Gründen für den Widerruf des in der Rechtssache erlassenen Gerichtsakts hin. Unter diesen Umständen ist das Berufungsgericht der Auffassung, dass das Gericht erster Instanz eine rechtmäßige und begründete Entscheidung getroffen, die Umstände des Falls vollständig und korrekt festgestellt, das anzuwendende materielle Recht angewandt und nicht gegen das Verfahrensrecht verstoßen hat, so dass es keinen Grund für die Aufhebung oder Änderung des beanstandeten Rechtsakts gibt. Die Beschwerdekammer hält es ferner für erforderlich, Folgendes zu beachten. In seiner Entscheidung kam das Gericht der ersten Instanz auch zu dem Schluss, dass es keine Ereignisse und unterstellte Zusammensetzung der Straftat gab, die teilweise in den Handlungen von Pharmstandard OJSC vorgesehen waren. 1 st. 14.32 RF Verwaltungscode. Das Gericht wies darauf hin, dass die Tatsache, dass die Handlungen des Unternehmens das Ereignis und die Zusammensetzung der unterstellten

Verwaltungsübertretung fehlten, durch einen rechtskräftigen Rechtsakt festgestellt wurde, der für die Prüfung dieses Rechtsstreits von nachteiliger Bedeutung ist. Wie vom Gericht festgestellt, unverändert durch die Entscheidung des neunten Schiedsgerichts vom 31.01.2013. Nr. 09AP-40346/2012 durch die Entscheidung des Schiedsgerichts von Moskau vom 19.11.2012 in der Rechtssache Nr. A 40-94475/12-149-866 die Entscheidung des Bundes Antimonopol-Service vom 25.05.2012. im Fall Nr. 1 11/202-11 über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung betreffend die Anerkennung von Pharmstandard OJSC und ROSTA CJSC als Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" durch den Abschluss und die Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Beibehaltung der Preise bei der Auktion führte Nr. 091127/001550/312 auf Los Nr. 16 wurde für illegal erklärt. Gleichzeitig durch die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013 in der Sache Nr. A40-94475/12-149-866, die Entscheidung des Schiedsgerichts Moskau vom 19.11.2012 und die Entscheidung des neunten Schiedsgerichts vom 21.04.2013

6 A40-142261/12-120-1410

abgesagt. Zur Erfüllung der Anforderungen von Pharmstrandart und Rostra CJSC zur Anerkennung der Entscheidung der FAS von Russland vom 25.05.2012 in der Sache Nr. 1 11/202-11 als illegal. Aus den vorstehenden Gründen gibt es keinen Grund, die Normen von Art. 69 des APC der Russischen Föderation auf den fraglichen Rechtsstreit anzuwenden, der auf die Feststellung des Fehlens eines Tatbestands und die Schuld von Pharmstandard OJSC in seiner Kommission hinweist. In diesem Fall sind Verstöße gegen das von der Antimonopolbehörde begangene Verfahren zur Übernahme der Verantwortlichkeit von Pharmstandard eine unabhängige Grundlage, um die Entscheidung, das Unternehmen in die Verantwortlichkeit zu bringen, und seine Aufhebung als rechtswidrig anzuerkennen. Geleitet durch die Artikel 266, 268, 269 und 271 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation,

BESCHLUSS: Entscheidung des Schiedsgerichts d. Moskau vom 19. März 2013 im Fall Nr. A40-142261/2012 unverändert zu lassen, die Berufung – ohne Zufriedenheit. Der Beschluss des neunten Berufungsgerichts tritt mit dem Tag seiner Annahme in Kraft und kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Beschlusses vollständig beim Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks angefochten werden.

Der Vorsitzende Richter L.A. Moskvina

Richter: I.B. Tsymbarenko

E.V.Pronnikova Telefon des Gerichts Hilfe-Service – 8 (495) 987-28-00.